

Erst.-Datum 30.03.2023	Beschlussfassung Abänderung und Neufassung Stempelaktion	
---------------------------	---	---

In der Generalversammlung vom 21.02.2018 wurde die Beschlussvorlage 2 „verbindliche Kultur und Arbeitsbeiträge an der GiG“ beschlossen, die seit dem Schuljahr 2018/2019 verbindlich für alle Genossenschaftsmitglieder gilt.

An dem Beschluss selbst soll im Grunde festgehalten werden, dieser soll lediglich aufgrund der Weiterentwicklung der Schule in einigen Punkten abgeändert und neugefasst werden. Die Liste der Aufgaben der Klassenstufen und der verantwortlichen Zuteilung der entsprechenden Klassenstufen unterliegt einer entsprechenden fortlaufenden Entwicklung und Aktualisierung, weshalb deren Ausgestaltung zukünftig der Schulversammlung vorbehalten bleibt. Engagement in den Schulgremien wie auch im Förderverein sollen stärker berücksichtigt werden und zudem der kaufmännischen Leitung eine größere Flexibilität eingeräumt werden, bei der Festlegung, für welche Leistungen außerhalb der nachfolgend explizit aufgeführten Leistungen, ein Stempel erteilt werden kann.

Der ursprüngliche Beschluss der Generalversammlung vom 21.02.2018 soll abgeändert und wie folgt neu gefasst werden:

Ab Beschlussfassung wird die GiG gemeinsam mit dem Förderverein die Beiträge der Eltern (wobei der Begriff Eltern auch im Weiteren jede Form von Sorgeberechtigten, der an der GiG eingeschulten Kinder erfasst) für die weitere Entwicklung des Schullebens wie folgt verbindlich gestalten:

1. Stempelkarte

Unabhängig von der Anzahl der Kinder (wobei der Begriff Kinder alle Schülerinnen und Schüler gleich welcher Altersstufe erfasst), die die GiG besuchen, erhält jede Familie eine Stempelkarte mit fünf Stempelfeldern. Diese Stempelfelder sollen von der 5. bis zur 10. Klasse mit Stempeln gefüllt werden, sodass bis spätestens zum Ende der 10. Klasse jede Familie 5 Stempel für unterstützende und helfende Teilnahme an Schulveranstaltungen vorweisen kann. Ergänzende Regelungen sind unter 3. zu finden.

2. Stempelfeld

Ein Stempelfeld hat einen Gegenwert von 40,00 €, sodass die Summe der 5 Stempelfelder einen Wert in Höhe von 200,00 € darstellt.

Die 200,00 € entsprechen dem Genossenschaftsbeitrag / Einlage, d.h. dem Mindestbetrag, mit dem jede Familie an der GiG gesellschaftsrechtlich beteiligt ist. Hat eine Familie bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft diese 5 Stempelfelder nicht mit Stempeln gefüllt, ist die Genossenschaft berechtigt, für jedes offene Stempelfeld 40,00 € bei der Erstattung des Genossenschaftsbeitrages / Einlage gegenüber der Familie zurückzubehalten und gegen den

Rückzahlungsanspruch aufzurechnen. Der entsprechende hiernach nicht auszahlende Betrag geht in das Eigenkapital der GiG über.

In Härtefällen kann der Vorstand entscheiden, im Einzelfall auf die Geltendmachung der Beträge aus den nichterbrachten Stempeln ganz oder teilweise zu verzichten. Hierbei ist insbesondere auf soziale und gesundheitliche Belange der betroffenen Familien hinreichend Rücksicht zu nehmen.

3. Abrechnung / Zeiträume

In der Regel findet die Abrechnung der Stempelkarten nach dem Ende der 10. Klasse, spätestens jedoch mit dem Verlassen der Schule durch das letzte, in der GiG beschulte Kind der Familie statt.

Sofern Kinder die Schule über die 10. Klasse hinaus besuchen und noch Stempelfelder offen sind, können auch in den Klassenstufen 11 – 13 entsprechende Stempel erworben werden.

Sofern Kinder vor dem Ende der 10. Klasse die Schule verlassen und zu dem Zeitpunkt nicht weitere Kinder der Familie in der GiG beschult sind, wird das Soll an Stempeln entsprechend angepasst. Hierbei wird davon ausgegangen, dass für jedes volle Schuljahr ein Stempelfeld zu füllen ist. D.h. sofern das Kind zumindest 5 volle Schuljahre an der GiG beschult war, werden 100 % der Stempelfelder (mithin alle 5 Stempelfelder) als Soll angesetzt und für jedes Schuljahr weniger 20 % bzw. 1 Stempelfeld abgezogen.

Sofern Kinder erst nach der 5. Klasse in die GiG eingeschult werden, gilt vorheriges entsprechend. D.h. sofern das Kind zumindest 5 volle Schuljahre an der GiG beschult war (gleich in welcher Klassenstufe), werden 100 % der Stempelfelder als Soll angesetzt und für jedes Schuljahr weniger 20 % bzw. 1 Stempelfeld abgezogen.

In Härtefällen kann der Vorstand im Einzelfall eine abweichende Regelung zugunsten der betroffenen Familie treffen. Hierbei ist insbesondere auf die besonderen Umstände sowie die sozialen und gesundheitlichen Belange der Familien hinreichend Rücksicht zu nehmen.

4. Kultur- und Arbeitsbeiträge

Zu den Kultur- und Arbeitsbeiträgen, für die die Eltern mit ihrem Engagement Stempel erhalten können, wird durch die Schulversammlung eine Liste mit Aufgaben für die jeweiligen Klassenstufen erstellt und beschlossen. Diese kann laufend angepasst werden, sodass hiermit auf die jeweils gültige aktuelle Fassung der „Liste der Veranstaltungen“ verwiesen wird. Aktuell erfasst der Verweis die von der Schulversammlung vom 28.02.2023 beschlossene Fassung, einschließlich des Beschlusses, dass Änderungen und Ergänzungen am Veranstaltungskonzept in die Zuständigkeit des Schulführungskreises delegiert worden ist. Soweit in der Liste der Schulveranstaltungen Verantwortlichkeit der Kinder einzelner Klassenstufen zugewiesen werden, erfasst die Zuweisung – ohne besondere Umstände – auch die Verantwortlichkeit der Eltern im Rahmen der „Stempelaktion“.

Darüber hinaus gibt es weitere Veranstaltungen, wie z.B. Lesungen, Konzerte, Arbeitseinsätze und Projekte, bei denen die Hilfe der Eltern benötigt wird. Jede dieser Veranstaltungen wird möglichst rechtzeitig bekannt gegeben und dabei als Stempel-Aktion ausgewiesen, sodass die Eltern durch ihr Engagement einen Stempel erhalten können.

Zudem können Stempel durch die kaufmännische Leitung auch ohne vorherige Ankündigung bei kleineren, spezifischen oder gar spontanen Arbeitseinsätzen oder anderweitigen aber wie die

vorhergenannten gleichwertigen Leistungen von Eltern, wie z.B. Transportleistungen oder das Bereitstellen von Gütern / Materialien vergeben werden.

Grundsätzlich kann jede Familie pro Einsatz nur einen Stempel erhalten. Sollten jedoch mehrere für die Aktion angemeldete Familienmitglieder unabhängig voneinander Leistungen im Rahmen einer Veranstaltung / Aktion erbringen, können hierauf auch mehrere Stempel vergeben werden. Das Engagement ist keine höchstpersönliche Leistung, d.h. der Stempel kann auch vergeben werden, wenn sich statt der Eltern Dritte, insbesondere andere Familienangehörige (z.B. Großeltern, etc.) engagieren.

Darüber hinaus werden Stempel für das Engagement von Eltern in den Gremien und Organen der GiG vergeben. Im Einzelnen sind dies:

- a) Mitgliedschaft im Förderverein für mindestens 2 Jahre, 1 Stempel einmalig,
- b) Vorstand des Fördervereins, für jede volle Wahlperiode 1 Stempel,
- c) Mitglied im Vorstand der GiG, für jede volle Wahlperiode 1 Stempel,
- d) Mitglied des Aufsichtsrats der GiG, für jede volle Wahlperiode 1 Stempel,
- e) Mitglied im Vorstand der Elternvertreter der GiG, für jede volle Wahlperiode 1 Stempel

5. Verwaltung der Stempel

Die Erfassung der Eltern, die an den Stempel-Aktionen teilgenommen oder anderweitig Stempel verdient haben, erfolgt durch die kaufmännische Leitung sowie den Förderverein. Die Verwaltung der Stempelkarten erfolgt allein durch die kaufmännische Leitung. Die Eltern haben den Anspruch, auf ihren Antrag hin, durch die kaufmännische Leitung Auskunft über die Anzahl der registrierten Stempel zu erhalten. Der Antrag und die Auskunft sind an keine Form gebunden. Diese können auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

Beschlussfassung auf der außerordentlichen Generalversammlung am 04.05.2023 mit 27 Stimmen, 1 Enthaltung und 0 Gegenstimmen.